

§ 4 MagGBV

Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Bremen

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: MagGBV,HB

Gliederungs-Nr.: 315-c-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 4 MagGBV – Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Zur Datenverarbeitung im Auftrag der Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven wird eine zentrale Grundbuchspeicherstelle für die Freie Hansestadt Bremen errichtet.

(2) Die zentrale Grundbuchspeicherstelle wird beim Landeseigenbetrieb Justiz-Dienstleistungen Bremen betrieben.